VERORDNUNG (EWG) Nr. 2787/73 DER KOMMISSION

vom 12. Oktober 1973

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2056/73 zur Festsetzung der Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Schweinefleischsektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichneten und durch den Beschluß vom 1. Januar 1973 (1) geänderten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 234/73 des Rates vom 31. Januar 1973 zur Festlegung der Grundregeln des Systems der Ausgleichsbeträge auf dem Schweinefleischsektor (3), insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die auf die Erzeugnisse des Schweinefleischsektors anwendbaren Ausgleichsbeträge sind für die Zeit bis zum 31. Juli 1974 durch die Verordnung (EWG) Nr. 2056/73 der Kommission vom 27. Juli 1973 (4) festgesetzt worden.

Die im gleichen Zeitraum für die anderen Erzeugnisse als geschlachtete Schweine geltenden Ausgleichsbeträge müssen von dem Ausgleichsbetrag für geschlachtete Schweine mit Hilfe von Koeffizienten abgeleitet werden, die das Verhältnis zum Ausdruck bringen, das in Artikel 10 Absätze 1 und 2 Buchstabe a) der Verordnung Nr. 121/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1652/73 (6), genannt wird.

Die Verordnung Nr. 204/67/EWG der Kommission vom 28. Juni 1967 über die Festsetzung der Koeffizienten zur Berechnung der Abschöpfungen für Schweinefleischerzeugnisse mit Ausnahme von geschlachteten Schweinen (7) ist zuletzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2754/73 (8) hinsichtlich der Koeffizienten für Schweinefett und Schmalz geändert worden ; die Verordnung (EWG) Nr. 2056/73 muß daher entsprechend angepaßt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2056/73

a) werden die Beträge 3,20 und 1,28 neben der Tarifstelle 02.05 B durch die Beträge 2,75 und 1,10 ersetzt,

b) werden die Beträge 4,35 und 1,74 neben der Tarifstelle 15.01 A I und II durch die Beträge 3,66 und 1,47 ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Oktober 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. L 2 vom 1. 1. 1973, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.
(3) ABl. Nr. L 29 vom 1. 2. 1973, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 208 vom 28. 7. 1973, S. 63.
(5) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2283/67.
(6) ABl. Nr. L 166 vom 23. 6. 1973, S. 1.
(7) ABl. Nr. 134 vom 30. 6. 1967, S. 2840/67.
(8) ABl. Nr. L 284 vom 11. 10. 1973, S. 14.